

Allgemeine Bestimmungen
zur Förderung von
Selbsthilfe

Allgemeine Bestimmungen zur Förderung von Selbsthilfe

1 Grundsätze

- 1.1 Selbsthilfe ist grundsätzlich politisch, fachlich und materiell zu fördern. Hierfür stehen Haushaltsmittel im Umfang des von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Haushalts zur Verfügung.
- 1.2 Die Selbsthilfeförderung soll sich gegenüber den bestehenden Strukturen der Selbsthilfe und ihrer Organisationsformen weitestgehend neutral verhalten. Durch die Förderkonzeption regelnd auf die Organisationsstrukturen zu wirken, würde diesem Grundsatz widersprechen.
- 1.3 Selbsthilfe bedeutet aktive Mitwirkung bei der Lösung von Problemen und ist nicht gleichzusetzen mit finanzieller Eigenbeteiligung. Selbsthilfeförderung folgt dabei dem Prinzip der Subsidiarität. Sie darf aber nicht dazu führen, dass sich der Staat und die Kommunen aus ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung für die Schaffung leistungsfähiger Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Sozial- und Gesundheitspolitik in mehr oder weniger großen Bereichen zurückziehen. Selbsthilfe darf daher nicht als Forderung nach Ersatz staatlicher Dienstleistungen missverstanden werden.
- 1.4 Ziel der Förderung von Selbsthilfe ist eine Unterstützung der lebensweltbezogenen gegenseitigen Hilfe Betroffener.
- 1.5 Dabei soll Selbsthilfe insbesondere
 - das Zusammenleben gesunder und kranker, behinderter und nicht behinderter Menschen fördern,
 - zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen sowie die Lebensqualität der älteren Generation absichern helfen,
 - zur Veränderung der gesellschaftlichen Situation von Frauen und zu ihrer Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen beitragen,
 - das Zusammenleben von und mit ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen fördern,
 - der Überwindung der Vereinzelung dienen,
 - sich im Bereich der Gefährdeten- und Straffälligenhilfe engagieren,
 - solidarische Bewältigung von Arbeitslosigkeit unterstützen,
 - zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung beitragen (Vor- und Nachsorge, Aktivierung v. Patienten und Patientinnen u. ä.),
 - das Gesundheitsbewusstsein fördern,
 - Benachteiligung und Diskriminierung abbauen.

- 1.6 Selbsthilfegruppen, -projekte und -initiativen sollen, soweit möglich, regionale Bedürfnisse berücksichtigen.
- 1.7 Finanzielle Förderung von Selbsthilfe soll dazu dienen, Start- und Überbrückungsprobleme mit zu überwinden sowie bei laufenden Kosten Zuschüsse zu Sachkosten und Honorarkosten zur Verfügung zu stellen. Personalkosten (feste Stellen) können im Rahmen der Selbsthilfeförderung grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.8 Selbsthilfeförderung darf kein Instrument der Ausgrenzung werden. Gefördert wird immer das konkrete Vorhaben und nicht eine bestimmte Form des Zusammenschlusses. Dieses gilt ausdrücklich auch für die "Selbst-Organisierten Projekte" (SOP). Auch diese bedürfen der Unterstützung:

Selbst-Organisierte Projekte zeichnen sich durch ihre Verbindung zwischen "neuer" Professionalität und persönlicher Betroffenheit aus. Sie erbringen soziale oder gesundheitliche Dienstleistungen für sich und andere gleichermaßen Betroffene. Sie arbeiten unter Mitwirkung Betroffener, die entscheidenden Einfluss auf die Aktivitäten des Projektes haben.
- 1.9 Das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sollen so einfach wie möglich gestaltet werden. Sachausgaben, die nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können (z. B. einzelne Telefongespräche), müssen glaubhaft gemacht werden. In jedem Fall ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin der Einsatz angemessener eigener Mittel bzw. Leistungen zu verlangen.

2 Antragsverfahren und Beteiligung der Betroffenen

- 2.1 Gemäß Senatsbeschluss vom 14. Juli 1988 sind acht Förderschwerpunkte gebildet worden. Aufgrund von Umstrukturierungen haben sich hier zwischenzeitlich Änderungen ergeben. Die Spielkreise werden seit dem 01.01.1998 im Rahmen der Tagesbetreuung für Kinder gefördert. Die Selbsthilfeförderung für die Arbeitsloseninitiativen wurde im Mai 2005 eingestellt, da die finanzielle Förderung der offenen Beratung an die Strukturhilfe im Rahmen der Beschäftigungsförderung angebunden worden ist. Eine weitere Änderung ist lediglich dadurch entstanden, dass der Schwerpunkt Psychosoziale Hilfen/Krankheit und Behinderung dem Sachgebiet Kommunale Selbsthilfeförderung im Gesundheitsamt zugeordnet wurde.

Die verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Förderschwerpunkte sind:

**Gesundheit, Krankheit,
Behindertenselbsthilfe und
Suchtselbsthilfe (legaler Bereich)**

Gesundheit und Krankheit

**Bereich Kommunale Selbsthilfeförderung
im Gesundheitsamt**

Frau Vogel, Tel.: 361-15829
Email: Carmen.Vogel@ gesundheitsamt.bremen.de

**Behindertenselbsthilfe und
Suchtselbsthilfe**

Frau Nachtigal, Tel.: 361-15163
Email: Petra.Nachtigal@ gesundheitsamt.bremen.de

**Frauengruppen, -projekte und
-initiativen**

**Referat Bürgerengagement, Selbsthilfe,
Freiwilligenarbeit, Sponsoring**

Frau Stern, Tel.: 361-2671
Email: Marianne.Stern@soziales.bremen.de

**Projektförderung von Migranten-
selbsthilfeorganisationen und
interkultureller Integrationsprojekte**

Referat Zuwanderangelegenheiten

Frau Brdar, Tel.: 361-92421
Email: Sabaheta.Brdar@ soziales.bremen.de

Gruppe von Gefährdeten

**Referat Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten**

Herr Nowack, Tel.: 361-16712
E-Mail: Thomas.Nowack@soziales.bremen.de

Ältere Menschen

Referat Ältere Menschen

Frau Harter, Tel.: 361-59308
Email: Verena.Harter@ soziales.bremen.de

Gruppen, Initiativen und Projekte ordnen sich mit ihren Vorhaben grundsätzlich einem der Förderschwerpunkte zu. Einzelne Arbeitsbereiche oder Vorhaben, die thematisch anderen Förderschwerpunkten zuzuordnen sind, können aus diesen zusätzliche Fördermittel erhalten. Selbsthilfeförderung schließt eine zusätzliche Förderung derselben Gruppen, Projekte und Initiativen aus Mitteln anderer Ressorts grundsätzlich nicht aus.

2.2 Die genannten verantwortlichen Bereiche sind zuständig für die Beratung der Gruppen, Projekte und Initiativen innerhalb ihres Schwerpunktes. Sie nehmen die Förderanträge entgegen und begleiten die Durchführung der Fördermaßnahmen, soweit nicht innerhalb der einzelnen Förderschwerpunkte andere Verfahren gefunden oder Regelungen getroffen werden. Zu den Aufgaben der Verantwortlichen gehört auch die Einleitung eines offenen Beratungsverfahrens zur Entwicklung konsensfähiger Maßstäbe für die Mittelvergabe.

2.3 Die spezifischen Anforderungen der einzelnen Förderbereiche bedingen in gewisser Weise Unterschiede in diesem offenen Förderverfahren. Folgende Grundzüge sollten aber für alle verbindlich sein:

Rechtzeitig - nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Haushaltsjahres - wird auf der Grundlage der eingereichten Anträge ein Vergabevorschlag durch die Verwaltung erarbeitet. Dieser Vorschlag wird mit den Gruppen, Projekten und Initiativen bzw. ihren Vertretungen beraten und anschließend verabschiedet.

2.4 Der Vergabevorschlag für das jeweilige Haushaltsjahr wird vor allem unter folgenden Aspekten erörtert:

- Auswertung der vorliegenden Anträge,
- Berücksichtigung von Überschneidungen mit anderen Förderschwerpunkten bzw. Senatsressorts,
- Verständigung über Vergabevorschläge und über das weitere Verfahren.

Die Bestrebung, diese Beratungen soweit wie irgend möglich zu Beginn eines Haushaltsjahres zu führen, liegt im Interesse einer Verstetigung der Selbsthilfeförderung, insbesondere um so den betroffenen Gruppen, Projekten und Initiativen eine verlässliche Planung zu ermöglichen. Zur Vermeidung einer vorzeitigen Verplanung sämtlicher Fördermittel werden für diesen ersten Förderansatz nur höchstens 75 Prozent des für das kommende Jahr für diesen Förderschwerpunkt vorgesehenen Gesamtvolumens in Anschlag gebracht. Zur Jahresmitte wird in einem zweiten Durchgang über den Restetat für den jeweiligen Förderschwerpunkt beraten.

2.5 Für alle Fragestellungen, die schwerpunktübergreifende und/oder grundsätzliche Bedeutung besitzen, liegt die Federführung und Koordination beim Referat Bürgerengagement, Selbsthilfe, Freiwilligenarbeit, Sponsoring im Geschäftsbereich Jugend der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, das für die Koordination der Selbsthilfeförderung zuständig ist. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe wird das Referat an allen die Selbsthilfeförderung betreffenden Fragen beteiligt. Insbesondere erhält das Referat eine Übersicht aller Anträge zur Selbsthilfeförderung. Das Referat erstellt auf dieser Grundlage Gesamtübersichten, die den gemäß 2.1 verantwortlichen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen zu ihrer Information zugeleitet werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger und Verwendungszweck

- 3.1 Einen Antrag auf Förderung kann grundsätzlich jede Gruppe oder Initiative bzw. jedes Projekt stellen, wenn die Bestimmungsmerkmale von Selbsthilfe zutreffen:
- Betroffenheit durch ein gemeinsames Problem,
 - keine oder nur geringe Mitwirkung professioneller Helferinnen und Helfer,
 - keine Gewinn-, sondern Bedarfsorientierung,
 - Verbesserung der eigenen Lebenssituation bzw. entsprechende Veränderungen der Umwelt als Ziel,
 - Betonung gleichberechtigter Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe als bestimmendes Merkmal der Tätigkeit,
 - Freiwilligkeit der Bindung, d. h. Hinzukommen oder Trennung nach eigenem Entschluss,
 - selbstorganisierte, selbständige, eigenverantwortliche Aktivitäten.
- 3.2 Eine Bezuschussung ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Organisationsform gebunden. Eine bestehende Dachorganisation, Bundes- oder Ländervereinigung kann jedoch weder für sich selbst noch für ihre Mitglieder Anträge stellen; antragsberechtigt sind nur die Gruppen, Initiativen und Projekte selbst.
- 3.3 Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Zuschüsse immer nur für ein Kalenderjahr gewährt werden und mit dem Nachweis der Ausgaben/Aufwendungen abzurechnen sind.
- 3.4 Selbsthilfegruppen, -initiativen und -projekte können sich durch die Verwaltung bezüglich anderer Finanzierungsmöglichkeiten beraten lassen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die jeweilige Vor- bzw. Nachrangigkeit der in Aussicht genommenen weiteren Finanzierungsquellen auch für die Gruppen überschaubar bleiben.
- 3.5 Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als freiwillige Leistung (ohne Rechtsanspruch) zu real entstehenden Kosten gewährt, soweit die Vorhaben diesen Förderrichtlinien entsprechen und ihre Durchführung ohne eine Bezuschussung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde. Die Zuschüsse dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- 3.6 Zuschüsse sind insbesondere möglich für folgende Aufwendungen:
- als Starthilfe, z. B. für die Herrichtung von Räumen sowie zur Erstausrüstung,
 - als Überbrückungshilfe, z. B. vor Anlaufen einer Drittmittelfinanzierung,
 - als ergänzende Hilfe bei vorhandener Drittmittelförderung,
 - zu laufenden Kosten, insbesondere zu Raumnutzungsgebühren, Telefongebühren, Büromaterialien, Öffentlichkeitsarbeit usw.,
 - für Honorarkosten
 - als Aufwandsentschädigung, z. B. für die Mithilfe bei der Betreuung von Kindern oder bei der Versorgung von betreuungsbedürftigen Angehörigen,
 - zur fachlichen Unterstützung und Beratung der in der Selbsthilfe Tätigen und zur Erweiterung ihrer Kompetenz (Fortbildung).

Die Höchstgrenzen möglicher Zuwendungen für Honorarkosten ergeben sich durch die Honorarordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 3.7 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Unverzichtbare Bestandteile eines jeden Antrages sind
- eine konkrete Beschreibung des Vorhabens mit Begründung (Zielvorstellung, Zielgruppe, Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, Häufigkeit der Veranstaltungen, vorgesehene Arbeitsweise usw.),
 - eine Kostenaufstellung, gegebenenfalls ein Wirtschaftsplan,
 - Angaben zur vorgesehenen Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

4 Bewilligung und Abrechnung/Verwendungsnachweise

- 4.1 Eine Bewilligung von Zuschüssen wird dem Empfänger/der Empfängerin schriftlich mitgeteilt. Dieses ist in der Regel Aufgabe der/des verantwortlichen Federführenden. Die Mitteilung muss Art, Höhe und Zweck der Zuwendung enthalten und auch im Übrigen die Zuwendungsbedingungen ausweisen (auf die Bestimmung der Landeshaushaltsordnung - LHO - wird verwiesen). In jedem Falle wird ein schriftlicher Bericht über die Entwicklung des Vorhabens erwartet.
- 4.2 Im Bewilligungsbescheid wird auch der Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich des Entwicklungsberichtes) festgesetzt. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin Unterlagen für das Abrechnungsverfahren. Eine erneute Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr.

Beschlossen von der Senatskommission für Sozialpolitik am 20. Dezember 1988
Aktualisiert im Hinblick auf Zuständigkeiten und Bezeichnungen im Juli 2018